

Paar Pistolen unfehlbar im Gehölz von Boulogne. Dort wollen wir unsere Sache ausmachen, wie es sich für Leute unseres Standes schickt.«

Ohne ein Wort zu antworten, entfernte sich der Ueberraschte, und der Marquis gab ihm noch das Geleit durch mehrere Zimmer, wo er im Finstern herumtappte, damit er sich nicht stoßen und kein Geräusch machen möchte.

Am folgenden Morgen begab sich der Marquis, ohne seiner Gemahlin ein Wort von dem gestrigen Vorfall zu sagen, zur bestimmten Stunde an den Ort des Zweikampfs. Ihm, als dem beleidigten Theil, stand der erste Schuß zu, und da er ein guter Schütze war, so zweifelte er nicht, daß er seinen Gegner, wo nicht auf der Stelle zu Boden strecken, doch so verwunden würde, daß an keinen zweiten Schuß zu denken sei. Dann erst wollte er, mit dem Gefühl des Siegers und der befriedigten gerechten Rache, zu seiner Gemahlin zurückkehren und ihr ankündigen, wie er seine Schmach mit Blut abgewaschen, und sie auffordern, sich, ohne Aufsehen, von ihm zu trennen.

Woll von diesem Gedanken, kam er in dem Gehölz von Boulogne an; hier fand er aber Niemanden, und nachdem er einige Stunden auf seinen Gegner in der größten Ungeduld gewartet hatte, kehrte er äußerst aufgebracht über die Feigheit und doppelte Nichtswürdigkeit des Chevaliers von D... in seine Wohnung zurück.

Bei seinem Eintritt kam ihm die Marquise wehklagend entgegen, und erzählte ihm: wie einige Uhren, silberne Leuchter und dergleichen aus ihren Zimmern gestohlen worden wären.

Der Marquis hatte dafür keine Uhren, zornig wies er sie zurück, und fragte nur: ob nicht etwa ein Billet von dem Chevalier von D... an ihn abgegeben worden sei? Als dieß verneint wurde, stürzte er wie ein Rasender zum Hause hinaus und eilte zu dem Chevalier. Zu seinem großen Erstaunen erfuhr er in der Wohnung, daß er bereits seit zwei Tagen mit seiner Mutter, eine Erbschaft zu erheben, verweist sei. Er würde indeß auch an der Wahrheit dieser Nachricht gezwweifelt, und alles für Beschönigungen des Chevalier gehalten haben, wäre nicht zufällig, eben als er die Wohnung wieder verlassen wollte, der Kutscher der Mutter des Chevaliers mit dem leeren Wagen vorgefahren. Diesen fragte er: woher er käme? und unbesungen er-

zählte er ihm, er hätte seine gnädige Herrschaft und ihren Sohn den Chevalier vor drei Tagen nach Senlis gebracht, und käme jetzt zurück, weil sie von dort mit der Schwester der Marquise weiter nach Compiègne gereist wären, um gemeinschaftlich eine Erbschaft zu erheben.

Nun erst fiel es ihm ein, daß er sich in der Person geirrt haben müßte, aber neue Unruhe bemächtigte sich seiner, wer der unbekannte Räuber seiner Ehre gewesen sein möchte.

Als er wieder zu seiner Gemahlin zurückgekehrt war, überhäufte er sie mit den bittersten Vorwürfen; sein Zorn ließ es aber nicht zu, sich deutlich zu erklären, und er sprach also lange in räthselhaften Ausrufungen, daß die Marquise glaube, die Eifersucht habe ihn um seinen Verstand gebracht.

Mit Mühe gelang es ihr endlich, durch Fragen und freundliches Zureden den Zusammenhang herauszubringen, und nun ward es ihr nicht schwer, zu errathen, wer der Dieb der vermissten Uhren und silbernen Leuchter gewesen war.

Zum Beweise ihrer Unschuld bestand sie darauf, daß dieser Diebstahl nicht bloß der Polizeibehörde sogleich angezeigt, sondern auch durch einen öffentlichen Anschlag, demjenigen eine ansehnliche Belohnung versprochen werden müßte, der etwas von den gestohlenen Sachen wieder nachweise. Dieß Letztere hatte die gute Wirkung, daß der Besitzer einer der Uhren, als er sie zum Verkauf ausbot, angehalten und verhaftet wurde.

Bei der Untersuchung ergab es sich, daß es gemeiner Dieb war. Er hatte die Balkenthüre in der Nacht noch offen gesehen; dieß ihn gereizt, einen Versuch zu machen, hinaufzuklettern, um zu stehlen, und schlaun genug das Mißverständnis des Marquis mit vieler Gegenwart des Geistes dazu benutzte, unentdeckt davon zu kommen. Um das mühsame Klettern und die Angst doch nicht umsonst gehabt zu haben, benutzte er die Zeit, wo der Marquis ihn in der Dunkelheit durch die Zimmer führte, was er beim Herumtappen erfassen konnte, mitzunehmen.

Druck und Verlag von C. F. Mayer.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 53.

31. December 1840.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Bei der eingetretenen starken Kälte ist zu besorgen, daß durch den Eintritt des Eisgangs die Brücken-, Flüße- und Straßen-Bauten Beschädigungen erleiden könnten, wenn nicht bei Zeiten gehörige Vorsorge und Sicherungsmaßregeln zur Abwendung des Schadens getroffen werden.

Den betref. Orts-Vorstehern werden deshalb die Vorschriften und Bestimmungen der ihnen am 14. Feb. 1827 mitgetheilten Regierungs-Verordnung vom 25. Janr. 1826 in Erinnerung gebracht und dieselben angewiesen, im Besonderen darauf Bedacht zu nehmen, daß das Abreißen der Brückenpfeiler das Aufreißen unter den Brücken u. zu rechter Zeit und mit der erforderlichen Aufmerksamkeit besorgt wird.

Ueber den Verlauf des diesjährigen Eisgangs ist seiner Zeit Bericht zu erstatten.

Den 29. Dezember 1840.

K. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Nachdem die eidliche Verpflichtung der in öffentlichen Waldungen angestellten Holzhauer aufgehoben worden ist, hat das K. Finanz-Ministerium für die Accorde mit den Holzhauern in Staatswaldungen gedruckte, bei den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart zu habende allgemeine Bedingungen vorgeschrieben, mit der Weisung an die Forstämter, in den Accorden auf diese den Holzhauern einzuhändigende Bedingungen zu verweisen, und die Verbindlichkeit zu deren genauen Erfüllung von den Holzmachern und ihren Gehülfen unterschriftlich anerkennen zu lassen, auch, wenn durch örtliche Verhältnisse noch weitere besondere Accordsbedingungen und Vorschriften geboten sein sollten, diese im Accord mit den Bestimmungen über den Lohn in Verbindung zu bringen.

In Folge höherer Weisung werden die Vorsteher der Gemeinden und Stiftungen, welche Waldungen besitzen hiermit aufgefordert, sich Exemplare von den gedachten Accordsbedingungen anzuschaffen, und durch die Benützung derselben bei den mit den Holzhauern abzuschließenden Accorden, durch Festsetzung entsprechender Geldbußen in diesen Accorden für den Fall der Nichterfüllung der Accordsbedingungen und durch Vollziehung der diesfälligen Be-

stimmungen im zutreffenden Falle dasjenige zu ersehen, was früher durch eidliche Verpflichtung der Holzhauer bezweckt werden wollte.

Den 23. Dezember 1840.

K. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. In der Gantsache des Pfarres Glück zu Schornbach ist zur Liquidation der Schulden, Tagfarth auf Donnerstag den 4. Februar 1841 bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des 2c. Glück werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Schornbach entweder persönlich oder durch rechtsgchörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeße darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 28. Decbr. 1840.

Königl. Oberamts-Gericht,
Arnold.

Schorndorf. In der Gantsache des Johann Georg Halt von Unterurbach, ist zur Liquidation der Schulden, Tagfarth auf Mittwoch, den 20. Januar 1841, bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des 2c. Halt werden daher aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Unterurbach entweder persönlich oder durch rechtsgchörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen

Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Massetheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezeße darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichts-Sitzung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Bemerkt wird noch, daß das Aktiv-Vermögen 22 fl. 45 fr. beträgt, die Gantkosten sich ungefähr auf 10 fl. belaufen, und 118 fl. Schulden eingeklagt sind.

Den 18. Decbr. 1840.

Königl. Oberamts-Gericht,
Zimmerle, pr. Act.

Schorndorf.

[Schulden-Liquidation.]

In der Schuldsache der — kürzlich gestorbenen Wittve des Johann Jakob Benz, gewesenen Weingärtners dahier, ist das K. Gerichts-Notariat und Waisengericht zu auffergerichtlicher Erledigung derselben oberamtsgerichtlich ermächtigt worden. Es werden daher die Schulden-Liquidation und die — gefällig damit verbundenen weiteren Verhandlungen am

Donnerstag, den 21. Januar 1841,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen, wie in dem andern Fall unter Vorleg-

ng der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden, widrigenfalls sie — darauf folgenden Schulden-Verweisung nicht berücksichtigt werden können.

Den 18. Decbr. 1840.

K. Gerichts-Notariat,
Assist. Ludwig.

Waiblingen. Am 10. d. Mts. Abends 6 Uhr wurde der zum Schutz der hiesigen Stadtwaldungen aufgestellte Förster Flak in der Gegend, wo der Stadtwald an den Bucher Wald grenzt, unversehens von einem Waldstreifer durch einen Streich in den Nacken zu Boden geschlagen; der Thäter entsprang ehe der Förster sich wieder aufraffen konnte, gleichwohl verfolgte dieser den Flüchtigen und drückte sein mit Hasenschrot geladenes Gewehr auf ihn ab. Da es nun wahrscheinlich ist, daß der Thäter, wenn auch nicht schwer verletzt, doch nicht verwundet worden, Förster Flak aber bei eingetretener Nacht seiner nicht mehr habhaft werden konnte, so wird dieser Vorfall mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Stadtrath dahier demjenigen, welcher die Entdeckung des Thäters bewirkt und hievon der unterzeichneten Stelle unverweilt Anzeige macht, eine Belohnung von 25 fl. ausgesetzt hat.

Den 23. Decbr. 1840.

K. Oberamts-Gericht,
G. Act. Burck.

Hundsholz, Gerichts-Bezirks Schorndorf.

[Verkauf.]

Zu Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags werden aus der Gantmasse des Caspar Weinmann Hirschwirths von Nassach diesseitiger Schultheißerei folgende Realitäten im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Ein einstockiges Bohnhaus mit Wirtschaftsgerechtigkeit und eingerichteter Bäckerei.

Das Gebäude ist zum Betriebe dieser Gewerbe ganz geeignet, und sind solche früher mit gutem Erfolg daselbst betrieben worden.

Ferner 1 M. 1 B. 12 Rth. Acker und 1 Morgen Wiesen.

Die Verkaufs-Verhandlung, wobei auch ungefähr 17 Alner in Eisen gebundene Fässer aus-geboten werden, findet

Samstag den 23. Januar 1841
Vormittags 10 Uhr

in Nassach statt, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen.

Den 22. Decbr. 1840.

Gemeinderath,
vdt. Schultheiß Lindt.

Winterbach.

[Zugelaufener Hund.]

Am letzten Samstag den 26. d. M. hat sich im Bad dahier ein schwarzes kleines Hündchen (Müde) mit weißen und braunen Extremitäten, eingestellt.

Der Eigenthümer kann solches gegen Bezahlung der Einrückungsgebühren hier abholen.

Den 29. Decbr. 1840.

Schultheißenamt Riempp.

Aspergle. [Gesundenes.]

Am 19. d. Mts. wurde hier eine Taschenuhr mit tombakenem Gehäuse gefunden. Der Eigenthümer kann sie gegen Einrückungsgebühr innerhalb 30 Tagen abholen; widrigenfalls dieselbe dem Finder zuerkannt werden wird.

Den 21. Dez. 1840.

Schultheißenamt Krauter.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Auf den Missions-Almanach »der Christbaum« (3ter Jahrgang mit 2 Stahlstichen à 1 fl. 20 fr.) etwaige Bestellungen anzunehmen, ist ersucht worden und bereit Helfer Buttersack.

Schorndorf. Es liegen bei einem Privaten 1000 fl. zum Ausleihen parat, welche in einem oder mehreren Posten gegen zweifache gerichtliche Versicherung und 4 1/2 Prozent Verzinsung erhoben werden können.

Ebenso sind gegen gleiche Versicherung und Verzinsung 400 fl. zu haben.

Hierüber ertheilt nähere Auskunft
die Redaction.

Anekdoten.

Einem Pächter in B. im Herzogthum G., waren schon oft Schafe aus seinem Schafstalle gestohlen worden. Er legte ein Schloß vor denselben und lauerte mit seiner Doppelflinte bewaffnet, in einer dunkeln Regennacht auf den Dieb.

Nach Mitternacht kam ein Mensch auf den offenen Hof, welcher die Stallthür zu öffnen versuchte: als er aber diese zu fest verschlossen fand, ein Fach des Stalles einschlug, und nun in den Stall stieg. In diesem Augenblick schoß der Pächter, und traf den Dieb so, daß er liegen blieb. Er war stark, aber nicht gefährlich verwundet. Der in einem benachbarten Dorfe ansässige Dieb nahm einen Advokaten an, und dieser brachte es so weit, daß der Spitzdube von aller Schuld losgesprochen, und der Pächter in alle Kosten, so wie in die Erlegung eines beträchtlichen Schmerzgeldes verdammt wurde. Der Advokat stellte die Sache so vor, als habe der Beschuldigte in der furchtbaren Regennacht, auf dem Wege von der Stadt nach seinem Dorfe hier ein Unterkommen gesucht. Er habe in den, sonst immer offenen Schaffstall kriechen wollen. Weil er diesen aber verschlossen gefunden habe; so habe er aus der Noth eine Tugend gemacht, und ein Fach eingeschlagen; es sei ihm aber gar nicht eingefallen, zu stehlen: er habe nur im Trockenen sein wollen. Freilich werde er es sich gefallen lassen müssen, das eingeschlagene Fach wieder herzustellen u. Die Richter bedurften dem Pächter: er habe mit dem Schießen noch warten müssen, bis der Dieb mit dem entwendeten Schaf gekommen sei.

Zwei Engländer liefen auf der Straße in London mit den Köpfen gegen einander. Der eine beschwerte sich laut, der andere bat um Verzeihung, weil, wie er sagte, dies doch die letzte Unvorsichtigkeit in seinem Leben sein würde. „Warum die letzte?“ — Weil ich hingehe, um mich zu ersäufen. — „Und was hast du für Ursachen dazu?“ — Weil meine Frau und Kinder nach Brod schreien, und ich selbst nichts habe, und nichts verdienen kann. — „Dann kommst du mir eben recht, ich ging auch hin, mich zu ersäufen, weil ich nicht wußte, mit wem ich die reiche Erbschaft meines Vaters theilen soll; — Komm mit mir nach Hause.“ Sie gingen zusammen, der Reiche ließ des Armen Frau und Kinder zu sich bringen; theilte mit ihnen sein Vermögen, und kehrte dann wieder ans Ersäufen.

† † Ein junger Mensch, welcher eine besondere

Geschicklichkeit besaß, die Aussprache, Stimmen und Geberden anderer Leute auf das natürlichste nachzuahmen, belustigte einmal mit dieser seiner Fähigkeit eine Gesellschaft. Eine Dame welche sich sehr hierüber verwunderte, fragte ihn: Ei, mein Herr! Können sie auch wohl meinen Mann nachahmen?

* * * Zwei Leute geriethen mit einander in einen harten Wortstreit. Der eine kam in Hitze, und gab dem andern eine derbe Ohrfeige. Zum Henker! rief dieser aus: Soll das Spaß oder Ernst sein? Ernst, antwortete der Erste ganz trozig. Das ist dein Glück, versetzte dieser, denn dergleichen Spaß verstehe ich nicht.

R ä t h s e l.

Soll recht behaglich man der ersten Paar genießen,
Muß es vom Vogel, den ich meine, sein,
Und soll die Letzte uns gefallen, muß sie fließen,
Der Welle gleich, so lieblich und so rein.
Das Ganze pflegt manch Freudenmah zu schließen,
Indem's mit Munterkeit die Kunde macht,
Und freudig wird der Stegreiffcherz belacht;
Drum sei als Spiel es Allen angepriesen!

Schorndorf. In voriger Woche ist einem hiesigen Bürger auf der Straße von Adelberg hieher ein junger Hühnerhund — Klübe, weiß und schwarz gefleckt — zugelaufen, welchen der Eigenthümer binnen 30 Tagen gegen Ersatz der Fütterungs- und Einrückungs-Kosten abholen kann.

Den 28. Decbr. 1840.

Stadtschultheißenamt.

Schorndorf. Auf Verlangen ist gedruckt worden und bei mir zu haben:

Schreiben

des Herrn Pfarrers Schorr
an Herrn

Dr. David Friedrich Strauß.
Preis 3 Kreuzer.

E. F. Mayer, Buchdrucker.

Auflösung der Charade in No. 49.

Schnee glöckchen.

Auflösung der Charade in No. 51: Abendmahl.

Druck und Verlag von E. F. Mayer.